

dung bekanntgemacht. Auf Verlangen ist' ihr eine Abschrift zu erteilen.

(2) Andere Entscheidungen werden durch Zustellung bekanntgemacht. Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung; dies gilt nicht für die Mitteilung von Urteilen.

(3) Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

Anm.: § 35 Abs. 1 Satz 2 ist durch Art. IV Zilf. 1 der VO zur Vereinfachung der Zustellungen vom 17. Juni 1933 (RGBl. I S. 394) eingefügt worden.

Ausführung der Zustellung.

§ 36

(1) Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(2) Der Untersuchungsrichter und der Vorsitz der des Gerichts können die Zustellungen sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen auch unmittelbar veranlassen.

Anm.: § 36 Abs. 2 ist durch Art. 9 § 1 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) geändert worden. Durch RV der D JV vom 4. August 1949 sind die Gerichte angewiesen worden, von der Befugnis des § 36 Abs. 2 in möglichst großem Umfange Gebrauch zu machen.

Zustellungsverfahren.

§ 37

Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.